

GEMEINDE



9056

GAIS AR

ABFALLVERORDNUNG

DER GEMEINDE GAIS

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 6 Grünabfuhr
- Art. 7 Weitere Abfälle
- Art. 8 Information
- Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Gais erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 02. Dezember 2001 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- 1) Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt wöchentlich einmal.
- 2) In Aussengebieten / Landwirtschaftsgebieten findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr alle zwei Wochen statt.
- 3) Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel am darauffolgenden Tag nachgeholt.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- 1) Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - zugelassene Kehrichtsäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke;
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer);
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben oder
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.
- 2) Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 17 Liter-Sack 7 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.
- 3) Alle Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4) Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- 5) Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacher und -verursacherinnen / der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 3 Bereitstellung

- 1) Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Erfolgt die Abfuhr vor 08.00 Uhr morgens, darf das Abfuhrgut am Vorabend bereitgestellt werden.
- 2) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

- 1) Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- 2) Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.
- 3) Die Masse von 150x150x50 cm sowie das Gewicht von 20 kg dürfen nicht überschritten werden.

Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen

- 1) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:
 - Papier / Karton
 - Altmetall
 - Kühlschränke und Kühltruhen
- 2) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:
 - Glas
 - Metalle, Konservendosen, Aluminium
 - Textilien, Schuhe
 - kompostierbare Abfälle / Häckselplatz, (keine Küchenabfälle)
 - Altöl
 - Bauschutt
 - Pet-Flaschen, Styropor

Art. 6 Grüngutsammlung

- 1) Die kompostierbaren Abfälle (nur Gartenabfälle) sind in der dafür gekennzeichneten Mulde zu deponieren.
- 2) Grössere Gartenabfälle wie Stauden, Aeste, Hecken, kleinere Bäume etc. sind auf dem dafür vorgesehenen Sammelplatz zu deponieren.

- 3) Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen/Restaurationsbetrieben und Haushalten dürfen nicht über die kommunale Grünabfuhr entsorgt werden.

Art. 7 Weitere Abfälle

Die Bereitstellungsvorschriften werden im Abfall-Info geregelt.

Art. 8 Information

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfall-Info mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) die Bereitstellungsvorschriften.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gais, 01. Januar 2002

Gemeinderat Gais

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: